

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
1	Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund 30.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche den Hinweis beinhaltet, dass keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens im Plangebiet verlegt sind zur Kenntnis.</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>  Hinweis: Weitere Versorgungsunternehmen wurden beteiligt
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 22.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.</b>
3	Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH Am Kuhn 31 46325 Borken 19.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, im angefragten Bereich: <b>Gienanthstraße, 67817 Imsbach, Deutschland</b> befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: <a href="https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/">https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/</a> zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben <b>„Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“</b> mit freundlichen Grüßen	<b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche den Hinweis beinhaltet, dass keine Versorgungseinrichtungen des Unternehmens im Plangebiet sind befinden zur Kenntnis.</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
4	Deutsch Telekom Technik GmbH, NL Südwest PTI 11, Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schreiber, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und	<b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die den Hinweis enthält, dass keine Telekommunikationslinien sich im Plangebiet befinden zur Kenntnis.</b>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
	19.05.2023	<p>Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH                      Zentrale Planauskunft Südwest                      Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.                      E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p> <p>Die formulierten Hinweise zur rechtzeitigen Bestellung des Anschlusses werden für den Vorhabensträger vermerkt und an ihn weitergegeben.</p>
5	Ericsson Services GmbH 28.06.2023	<p>Sehr geehrte Herr Schreiber, vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p><b>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></b></p>	<p><b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben enthält zur Kenntnis.</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p> <p>Hinweis: Die Deutsche Telekom wurden am Verfahren beteiligt siehe Stellungnahmen Nr. 4.</p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
6	Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Bismarckstr.14 67655 Kaiserslautern 21.06.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände. Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.	<b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält, zur Kenntnis.</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
7	Pfalzwerke Netz AG Postfach 217365 67072 Ludwigshafen 06.07.2023	Guten Tag, im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen aber keine Bedenken mehr. Wir geben jedoch nachstehende Hinweise/Informationen an Sie weiter und bitten um Beachtung. Zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens haben wir Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 10.02.2023, Zeichen: BG38-2023-868-19855-00 Bedenken und Anregungen im Hinblick auf unsere innerhalb des Geltungsbereichs befindliche 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 329-00, Leitungsabschnitt UP Imsbach Gienanthstr. bis Mast Nr. 702243 mitgeteilt, gleichzeitig aber die Option einer Leitungsänderung angeboten (Angebot vom 18.04.2023). Dieses Angebot wurde mit E- Mail vom 20.04.2023 angenommen und beauftragt. Aus vorbenannten Gründen ist die Aktualisierung bzw. Anpassung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken und Anregungen erforderlich. Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 10.02.2023, Zeichen: BG38-2023-868-19855-00 mitgeteilten Anregungen gelten zum Teil weiterhin und wurden bisher nicht textlich und zeichnerisch berücksichtigt. Wie bereits mitgeteilt und aus den Hinweisen zum Bebauungsplan (C Hinweise ohne Festsetzungscharakter/ Schutz von Leitungen/ Koordination der Erschließungs- und Baumaßnahmen) ersichtlich, ist es vorgesehen, die aktuell im Plangebiet bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung abzubauen und durch eine Verkabelung zu ersetzen.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche die Richtigstellung und Hinweise enthält, zur Kenntnis.  <b>Beschlussempfehlung:</b> <b>Den Anregungen und Hinweisen wird gefolgt. An der Fortführung des Verfahrens wird nach Ergänzung der redaktionellen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, gemäß den Angaben der Pfalzwerke, festgehalten. Konkretisiert wird die Leitungstrasse gemäß den Vorgaben des Versorgungsträgers.</b>  Hinweis: Die Pfalzwerke Netz AG wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Der Bebauungsplan wird nach erfolgten Satzungsbeschluss über die Internetseite der Verbandsgemeinde Winnweiler veröffentlicht und kann dort unter OG Imsbach heruntergeladen werden. ( <a href="https://www.winnweiler-vg.de/rathaus/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene">https://www.winnweiler-vg.de/rathaus/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene</a> )

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Da die Leitung jedoch bis zum Abbau aktiv und unter Spannung ist, stellt sie dementsprechend ein hohes Gefährdungspotential dar. Bis zum Zeitpunkt des Abbaus der Freileitung und solange diese örtlich vorhanden ist, gilt grundsätzlich, zum Schutz der bestehenden Versorgungseinrichtung und zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden, innerhalb des insgesamt 20 m breiten Schutzstreifens der Freileitung (jeweils 10,0 m beidseitig der Führung der Leitung) ein Bau- und Pflanzverbot. Auch Veränderungen des Geländeniveaus sind unzulässig, solange die Freileitung noch nicht abgebaut ist. Es empfiehlt sich daher alle Planungen in diesem Bereich frühzeitig mit der Pfalzwerke Netz AG abzuklären – auch im Hinblick auf den Zeitpunkt der Demontage – und deren Zustimmung einzuholen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf die zugunsten unseres Unternehmens im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten. Gemäß deren Inhalt besteht im Schutzstreifen der Freileitung ein generelles Bauverbot, d.h. eine Unterbauung der Starkstromfreileitung ist demnach grundsätzlich unzulässig.</p> <p>Dementsprechend regen wir an zusätzlich über entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass die Freileitung demontiert (ist/) wird und die damit verbundenen Festsetzungen bedingt auflösend sind.</p> <p>Zeichnerische Berücksichtigung</p> <p>Auch wenn die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung zukünftig abgebaut und verkabelt werden soll, ist deren Bestand bis dahin weiterhin zu berücksichtigen, solange die Freileitung noch (teilweise) örtlich vorhanden ist. Hierzu ist die Führung der Mittelspannungsfreileitung, deren zugehöriger Schutzstreifen und Maststandort nachrichtlich wie folgt auszuweisen und in der Legende den Hinweis „wird abgebaut“ zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die komplette Führung der Freileitung, innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch) durchgestrichen dargestellt, mit der Beschriftung „wird abgebaut“.</li> </ul>	

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• die zugehörigen Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von insgesamt 20 m, Eintragung der Maßangabe 10 m jeweils beidseitig der Führung der Freileitungen, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes mittels Eintragung eines „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (Planzeichen 15.5 der Anlage der Planzeichenverordnung).</li> <li>• zusätzlich den Standort des Stromversorgungsmast Nr. 702244 und um den Standort einen Freihaltebereich in Kreisform mit einem Radius von 8 m um den Mastmittelpunkt (Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung). Damit soll sichergestellt werden, dass in der Freihaltefläche um den Mast keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen errichtet werden. Veränderungen des Geländeniveaus, leitungsgefährdende Maßnahmen und die Anpflanzung von Bäumen sind ebenfalls nicht zulässig.</li> </ul> <p>Textliche Berücksichtigung Zur textlichen Berücksichtigung ist es erforderlich, im Textteil des Bebauungsplanes unter „Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB“, den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Textbaustein als bedingt auflösende Festsetzung zu übernehmen/ zu ergänzen (statt der geforderten textl. Berücksichtigung aus der BG38-2023-868-19855-00):</p> <p><i>X.X Änderung/ Rückbau der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Es ist vorgesehen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes in dessen Geltungsbereich bestehenden 20-kV-Mittelspannungsfreileitung zurückzubauen. Bis zum Zeitpunkt der rechtlich gesicherten Leitungsänderung und solange die Freileitung örtlich vorhanden ist, gilt grundsätzlich zum Schutz der bestehenden Versorgungseinrichtung innerhalb des insgesamt 20 m breiten Schutzstreifens der Freileitung – jeweils 10 m beidseitig der Führung der Leitung – ein Bau- und Pflanzverbot.</i></p> <p><i>Auch Veränderungen des Geländeniveaus sind unzulässig, solange die Freileitung noch nicht geändert ist. Die im</i></p>	

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p><i>Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung festgesetzten (bauliche) Nutzungen können erst nach vollständig erfolgtem Abbau der Mittelspannungsfreileitung uneingeschränkt realisiert werden.</i></p> <p>Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren und nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, wenn möglich digital per E-Mail an externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	
<b>8</b>	Pfalzkom GmbH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen 30.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme. Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.	<p><b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis.</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<b>9</b>	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen 12.06.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche den Hinweis enthält, dass sich keine Versorgungsanlagen, der von der PLEdoc GmbH verwalteten Eigentümer, im Geltungsbereich befinden, zur Kenntnis.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
<b>10</b>	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimerstr.20 70499 Stuttgart 27.06.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.05.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis.</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
<b>11</b>	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden 23.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der Planungsunterlagen bestehen zum heutigen Zeitpunkt gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Rain“ in der Ortsgemeinde Imsbach, von Seiten des Gesundheitsamtes der KV Donnersbergkreis, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.  Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.12.2022.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche keine Einwände aber fachliche Anregungen enthält, zur Kenntnis.  Die Stellungnahme vom 22.12.2022 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2023 vollumfänglich behandelt.  <b>Beschlussempfehlung:</b>  <b>Es bedarf keiner Änderung der vorliegenden Bebauungsplanung. An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</b>
<b>12</b>	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Bauen und Schulen Allg. Bauverw. Denkmalschutz, Landesplanung Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden 06.06.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde keine Einwendungen erhoben.  Es werden folgende Hinweise gegeben: - Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sollen spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde ergänzt werden. - Raum + muss angepasst werden, sobald die Bebauungsplansatzung Rechtskraft erlangt hat. - Die Planung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde, der Flächennutzungsplan muss	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche keine Einwendungen aber fachliche Hinweise enthält, zur Kenntnis.  <b>Beschlussempfehlung:</b>  <b>Die Planurkunde wird wie gefordert erstellt.</b>  <b>Raum + wird nach Satzungsbeschluss durch die VG-Verwaltung fortgeschrieben.</b>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		angepasst werden. Da der Flächennutzungsplan derzeit fortgeschrieben wird, ist die vorliegende Planung in das laufende Änderungsverfahren zu integrieren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	<b>Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird eingeholt und die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes auf VG-Ebene wird erfolgen.</b>
13	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Umweltschutz und Abfallwirtschaft Untere Naturschutzbehörde 30.06.2023	<p>Sehr geehrter Herr Schreiber,</p> <p>wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 07.02.2023 zur Frühzeitigen Unterrichtung der Behörden. In den nun vorlegten Unterlagen zum Offenlage-Verfahrensschritt sind die meisten unserer Anregungen berücksichtigt worden.</p> <p>Aus der Abwägung / Kommentierung zu unserer Stellungnahme sowie aus der Fortschreibung und Konkretisierung der Planung ergaben sich folgende weitere Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>1. Anteil der Versiegelung im Bestand</p> <p>- Die tatsächliche Versiegelung ist immer noch nicht vollständig berücksichtigt, da die Größe des Gartenhauses (Fl.St. Nr. 478) sowie das Nebengebäude mit Stellplatz (Fl.St. Nr. 438) nicht dargestellt wurden (Hinweis: letzteres ist im Lageplan Entwässerungsplanung enthalten, siehe auch Foto unter Punkt 6).</p> <p>2. Anteil der Versiegelung in der Planung</p> <p>- In dem Dokument zur Abwägung / Kommentierung heißt es zu den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (Nr. 16) auf Seite 18 "Vom gesetzgeberisch möglichen Gestaltungsspielraum nach Baugesetzbuch, hier BauNVO wird Gebrauch gemacht."</p> <p>Hier sehen wir einen potentiellen Widerspruch zu den Festlichen Festsetzungen Nr. 2 "Maß der baulichen Nutzung", worin es zur Grund- und Geschoßflächenzahl heißt:</p> <p>"Die Grund- und Geschossflächenzahl dürfen die in der Planzeichnung eingetragenen Höchstmaße nicht überschreiten."</p> <p>- Wir schlagen vor, entweder diesen Passus um die Formulierung "Die gem. § 19 BauNVO möglichen Überschreitungen für Nebengebäude sind nicht zulässig." zu ergänzen, oder diesen Passus zu streichen und den gemäß BauNVO "gesetzgeberisch möglichen Gestaltungsspielraum" in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vollständig zu berücksichtigen (siehe hierzu nachfolgenden Punkt 5)</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche fachliche Anmerkungen enthält, zur Kenntnis.</p> <p>1. Anteil der Versiegelung im Bestand</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und es wird die redaktionelle Fortschreibung und Ergänzung der Bilanzierung durchgeführt.</p> <p>2. Anteil der Versiegelung Planung</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und es wird die redaktionelle Fortschreibung und Klarstellung der Begründung und er textlichen Festsetzungen erfolgen. Es wird die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung ergänzt um den Passus „Die gem. § 19 BauNVO möglichen Überschreitungen für Nebengebäude sind nicht zulässig.“</p>



## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>3. Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Hinweis der UNB auf den Eintrag in das Landeskompensationsverzeichnis wird im Abwägungsdokument mit dem Kommentar beantwortet, dass dies von der VG-Verwaltung zur Fortschreibung vermerkt wird. Im Umweltbericht heißt es in Kap. 6.4 jedoch, dass die digitale Dateneingabe im System alternativ "durch die am Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde" erfolgt.</li> <li>- Hier möchten wir darauf hinweisen, dass der Eingriffsverursacher die Pflicht der Datenbereitstellung (im Sinne einer Eingabe in das System) hat und der Untere Naturschutzbehörde als Verfahrensbeteiligte und "Eintragungsstelle" die Aufgabe zukommt, diese Eingaben fachlich zu prüfen und freizugeben.</li> </ul> <p>4. Vorhandene Bäume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die UNB hatte in o.g. Stellungnahme auf erhaltungswürdige Bäume hingewiesen (inklusive Darstellung im Luftbild). Im Abwägungsdokument wird festgehalten: "Die zu erhaltend angezeigten Bäume werden soweit sie das Bauvorhaben nicht betreffen als zu erhaltende Bäume festgesetzt (...)."</li> <li>- Die Darstellung der nun in die verschiedenen Pläne übernommenen Bestandsbäume weicht jedoch teilweise erheblich von den tatsächlichen Standorten ab. Die UNB sieht darin die Gefahr, dass eigentlich als zu erhaltend festgesetzte Bäume mangels Zuordenbarkeit doch entfernt werden könnten (siehe Darstellung auf der nächsten Seite).</li> <li>- Im Lageplan Entwässerungsplanung sind die (abweichenden Standorte der) Bäume ebenfalls übernommen worden; hier werden 2 der vorhandenen Bäume jedoch als geplante Bäume dargestellt (innerhalb B2- Ausgleichsfläche).</li> <li>- Zum Hinweis der UNB auf die vorhandenen Obstbäume auf der Weide heißt es im Kommentar: "Die Obstbäume des Flurstücks 439 werden auf die ausgewiesene Fläche B1 in der Parzelle 478 umgepflanzt"</li> </ul>	<p>3. Ausgleichsflächen</p> <p>Für die Übernahme der dargestellten Bereiche in das Kompensationskataster von RLP wird die Datenbereitstellung vom Eingriffsverursacher vorbereitet und gemeinsam mit der VG-Verwaltung der unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung und Eingabe in das System übergeben.</p> <p>4. Vorhanden Bäume</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Abgleich der kartierten Bäume durchgeführt.</p> <p>Im Lageplan Entwässerung sind neu zu pflanzende Bäume vorgesehen die bislang noch nicht im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Es erfolgt die Festsetzung als zu pflanzende Bäume im Bebauungsplan.</p> <p>Es erfolgt die redaktionelle Ergänzung des Umweltberichtes.</p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Diese Maßnahme ist jedoch an keiner Stelle der vorgelegten Planunterlagen beschrieben. Dies könnte im Umweltbericht unter Kap. 3. "Festsetzungen (...)" bei der Beschreibung der Fläche B1 ergänzt werden.</p> <p>5. Flächenbeanspruchung und Kompensationsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Kap. 6 des Umweltberichtes werden die gemäß GRZ rechnerisch zulässigen überbaubaren Flächen von 845 qm (MI 1 – Gebiet) sowie 3.600 qm (MI 2 – Gebiet) genannt. Es handelt sich somit um eine baurechtlich zulässige Flächeninanspruchnahme von insgesamt 4.445 qm, die sich bei Ausnutzung der Überschreitung gem. § 19 BauNVO auf 6.667,5 qm erhöhen würde.</li> <li>- In der Tabelle "Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff mit Kompensation" in Kap 6.2 des Umweltberichtes ist der auszugleichende Flächenverbrauch jedoch nicht in diesem Umfang enthalten (MI 1: 127 qm / MI 2: 3.571 qm), insbesondere wurde die bauliche Erweiterungsmöglichkeit im Mi 1 – Gebiet nicht berücksichtigt.</li> <li>- Aufgrund der fehlenden Berücksichtigung der baurechtlich möglichen maximalen Flächeninanspruchnahme muss demnach davon ausgegangen werden, dass</li> <li>- die bisher dargestellte Kompensation nicht ausreichend ist und</li> <li>- der Nachweis einer vollständigen Kompensation des gemäß Bebauungsplanfestsetzungen möglichen Flächenverbrauchs noch zu erbringen ist.</li> </ul> <p>6. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Für die Bilanzierung ergibt sich aus den vorgenannten Punkten folgender Änderungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung der tatsächlichen Versiegelung im Bestand (Punkt 1)</li> <li>- Vollständige Berücksichtigung der baurechtlich möglichen Flächenbeanspruchung gemäß GRZ inklusive Zulassung oder Ausschluss der Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 BauNVO (Punkt 1 und 5) Weiterhin ist die Bilanzierung in folgenden Punkten zu überarbeiten:</li> </ul>	<p>5. Flächenbeanspruchung und Kompensationsbedarf</p> <p>Die rechnerisch möglichen Angaben der Überbaubarkeit nach BauGB sollten nur belegen und aufzeigen, dass deutlich weniger überbaut wird durch die enggefassten, festgesetzten Baugrenzen. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen entfällt der Zahlenvergleich bei der redaktionellen Fortschreibung des Kap. 6. Es erfolgt die Klarstellung, dass die überbaubaren Flächen ausschließlich für die Bilanzierung und nicht für die baurechtlich mögliche Überbauung herangezogen werden.</p> <p>Der Nachweis einer vollständigen Kompensation erfolgt durch die redaktionell fortzuschreibenden Tabellen.</p> <p>6. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Es erfolgt die redaktionelle Fortschreibung und Korrektur der Tabellen gemäß den Anregungen der Behörde.</p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotoptypenzuordnung</li> <li>- Die UNB wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei der auf Fl.St. Nr. 438 kartierten Freifläche überwiegend um einen streuobstwiesenartigen Obstgarten im Außenbereich handelt. Dies wurde in der Abwägung kommentiert mit: "Die Feinjustierung der Bilanzierung erfolgt."</li> <li>- In der Darstellung des Bestandsplanes sowie in der Bilanzierung wird die Fläche jedoch weiterhin als der Biototyp "HN1 /Gebäude mit intensiv gepflegter Begrünung" dargestellt.</li> <li>- Diese Typisierung und insbesondere die geringe Bewertung ist angesichts der tatsächlichen Nutzung unzutreffend: Hier sind die Darstellung und die Bewertung zumindest für die westlich gelegene Obstbaumwiese zu korrigieren.</li> <li>- Dachbegrünung</li> </ul> <p>In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt eine größere Aufwertung (Anrechnung von 10 Biotopwertpunkten / qm) durch eine extensive Dachbegrünung.</p> <p>Die angegebene Größe von 1.620 qm ist aus folgenden Gründen zu korrigieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die geplanten Gebäude im MI 2 – Gebiet werden in Kap. 6.2 des Umweltberichtes mit einer Grundfläche von 1.620 qm angegeben (= Dachfläche). Bei Ermittlung der Dachbegrünungsfläche wurden somit weder der Flächenbedarf für die Attika noch für den (meist 30 cm breiten) Kiesstreifen im Übergangsbereich zwischen Dachbegrünung und Dachrand oder technischen Aufbauten berücksichtigt.</li> <li>- In der Schalltechnischen Untersuchung wird dargestellt, dass sich auf dem Dach der Produktionshalle ein 28 m x 3 m großes Oberlicht befindet, dessen Fläche sowie die entsprechenden Übergangsbereiche nicht zur Begrünung vorgesehen sind.</li> <li>- In den Unterlagen zur Entwässerungsplanung (Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept, Unterlage 13a und Erläuterungsbericht zur Wasserhaushaltsbilanz, Unterlage 13b, beides iplan4u consult GmbH, Stand 04 / 2023) werden in der tabellarischen Aufstellung (Kap. 7, Flächenansatz) werden für den "Betrachtungsraum", also das gesamte BP-Gebiet 1.483 qm Dachflächen angegeben</li> </ul>	

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>7. Entwässerungsplanung                      - In den Unterlagen zur Entwässerungsplanung (Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept, Unterlage 13a und Erläuterungsbericht zur Wasserhaushaltsbilanz, Unterlage 13b, beides iplan4u consult GmbH, Stand 04 / 2023) werden in der tabellarischen Aufstellung (Kap. 7, Flächenansatz) als Summe von Teilfläche 1 und 2 insgesamt 3.322 qm bebaute/befestigte zu entwässernde Flächen für das gesamte BP-Gebiet angegeben.                      Die Größe dieser Fläche kann nicht nachvollzogen werden, da sie                      - sich nicht mit der Größe der in der Flächenbilanzierung (Kap. 6.2 des Umweltberichtes) angegebenen bebauten und versiegelten Flächen (u.a. der Größe der Dachflächen) deckt,                      - die im Kap. 6 des Umweltberichtes dargestellten rechnerisch zulässigen überbaubaren Flächen von 845 qm (MI 1 – Gebiet) sowie 3.600 qm (MI 2 – Gebiet) nicht berücksichtigt                      (= insgesamt 4.445 qm Flächeninanspruchnahme bzw. 6.667,5 qm bei zulässiger Überschreitung gem. § 19 BauNVO).                      - Somit stellt sich der UNB die Frage, ob die Entwässerungsplanung der baurechtlich zulässigen Bebauung / Versiegelung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vollständig genügt.</p>	<p>7. Entwässerungsplanung                      Durch die Fortschreibung der Bilanzierungstabellen und die Klarstellung, dass nur innerhalb der überbaubaren Flächen gebaut werden darf und dass die Möglichkeiten nach § 19 BauNVO nicht gegeben sind wird die Übereinstimmung beider Planungen hergestellt.                      Die Vergleichbarkeit der Zahlen ist nicht gegeben, da der Bebauungsplan als Angebotsplanung die mögliche Bebauung und Versiegelung festsetzt und die Entwässerungsplanung auf das konkrete Objekt und die Umgebung ausgerichtet ist.                       Die Versiegelung wird innerhalb des Bebauungsplangebietes vollständig ausgeglichen.   <b>Beschlussempfehlung:</b>   <b>Die Hinweise zu den redaktionellen Ergänzungen und Änderungen bei der Eingriff-, Ausgleichsbilanzierung werden für den Bebauungsplan fortgeschrieben. An der Fortführung des Verfahrens wird nach der redaktionellen Ergänzung festgehalten.</b></p>
14	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Umweltschutz und Abfallwirtschaft Wasserwirtschaft Immissionsschutz Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden 03.07.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      Im o.g. Beteiligungsverfahren schließen wir uns der Stellungnahme der SGD vom 12.06.2023 an.                      Ergänzend dazu blieb uns in Bezug auf die Entwässerungsplanung jedoch unklar, ob die Entwässerungsplanung der baurechtlich zulässigen Bebauung bzw. Versiegelung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes genügt.                      In den Unterlagen zur Entwässerungsplanung (Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept,(Unterlage 13a) und Erläuterungsbericht zur Wasserhaushaltsbilanz, Unterlage 13b, beides iplan4u consult GmbH, Stand 04 / 2023) werden in der</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche fachliche Anmerkungen enthält, zur Kenntnis.                       Die Vergleichbarkeit der Zahlen ist nicht gegeben. Der Bebauungsplan als Angebotsplanung setzt die mögliche Bebauung und Versiegelung fest und die Entwässerungsplanung das konkrete Objekt und die</p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>tabellarischen Aufstellung (Kap. 7, Flächenansatz) als Summe von Teilfläche 1 und 2 insgesamt 3.322 qm bebaute/befestigte zu entwässernde Flächen für das gesamte BP-Gebiet angegeben. Die Größe dieser Fläche kann nicht nachvollzogen werden, da sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich nicht mit der Größe der in der Flächenbilanzierung (Kap. 6.2 des Umweltberichtes) angegebenen bebauten und versiegelten Flächen (u.a. der Größe der Dachflächen) deckt,</li> <li>- die im Kap. 6 des Umweltberichtes dargestellten rechnerisch zulässigen überbaubaren Flächen von 845 qm (MI 1 - Gebiet) sowie 3.600 qm (MI 2 - Gebiet) nicht berücksichtigt (= insgesamt 4.445 qm Flächeninanspruchnahme bzw. 6.667,5 qm bei zulässiger Überschreitung gern. § 19 BauNVO).</li> </ul>	<p>Umgebung von daher sind die Zahlenangaben nicht miteinander vergleichbar. Um zukünftig Fehlinterpretationen zu vermeiden erfolgt die redaktionelle Überarbeitung der Begründung.</p> <p>Der Ausschluss der nach § 19 BauNVO möglichen Überschreitung der Flächeninanspruchnahme wird durch die Konkretisierung der Festsetzung sichergestellt.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b></p> <p><b>Die Hinweise zu den redaktionellen Ergänzungen und Änderungen bei der Eingriff-, Ausgleichsbilanzierung werden für den Bebauungsplan fortgeschrieben. An der Fortführung des Verfahrens wird nach der redaktionellen Ergänzung festgehalten.</b></p>
15	<p>Deutscher Wetterdienst Postfach 301190 20304 Hamburg 30.06.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	<p><b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Bedenken enthält zur Kenntnis.</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p> <p>Hinweis: Die Beteiligung der Behörde erfolgte digital.</p>
16	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz Fischerstr.12 67655 Kaiserslautern 13.06.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der vorgenannten Planung bestehen unsererseits nach wie vor keine Bedenken. Es werden keine unserer Verfahren, Planungen und sonstigen Belange berührt.</p>	<p><b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Bedenken enthält zur Kenntnis.</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
17	<p>GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ Niederberger Höhe 1 D-56077 Koblenz 24.05.2023</p>	<p>Wir halten unser Schreiben vom 20.12.2022 (s. Anhang) Weiterhin aufrecht und bitten um Beachtung.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche keine Einwände aber fachliche Anregungen enthält, zur Kenntnis.</p> <p>Die Stellungnahme vom 20.12.2022 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2023 vollumfänglich behandelt.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b></p> <p><b>Es bedarf keiner Änderung der vorliegenden Bebauungsplanung. An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</b></p>
18	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie   Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer 30.05.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, die keine Bedenken aber Hinweise enthält, zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b></p> <p><b>An der Fortführung des Verfahrens wird nach der redaktionellen Ergänzung durch Aufnahme der Hinweise der Direktion Landesarchäologie zu Kleindenkmälern festgehalten.</b></p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Behörde wird weiterhin am Verfahren beteiligt, auch wurden die Direktionen der Landesdenkmalpflege in Mainz und Koblenz am Verfahren beteiligt.</p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		Für Rückfragen stehen wir ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	
19	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstr. 13 67823 Obermoschel 26.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, Bezugnehmend auf den vorgenannten Bebauungsplanentwurf werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	<b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Anregungen enthält zur Kenntnis. Kein Beschluss erforderlich.</b>
20	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Postfach 10 02 55 55133 Mainz 22.06.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, auf Grundlage des GeoIDG fordert da LGB Sie hiermit erneut auf, die beiden Gutachten vom 30.09.2022 und 16.02.2023 vollständig auch mit Lageplänen der Bohrungen oder Schürfen und den dazugehörigen Schichtenverzeichnissen unverzüglich vorzulegen. Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.01.2023 (Az.: 3240-1291-22/V1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Boden und Baugrund– allgemein: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.01.2023 (Az.: 3240-1291-22/V1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält. Das dort angegebene Gutachten von Dipl. Ing. J. Huber vom 30.09.2022 ist weiterhin unvollständig. Das Gutachten zu den vertiefenden Untersuchungen, die laut Abwägung zu unserer letzten Stellungnahme am 11.02.2023 erfolgten (Gutachten vom 16.02.2023) ist in den Unterlagen zum Verfahren bei der Verbandsgemeinde nicht vorhanden und wurde dem LGB nicht angezeigt.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, die Anregungen, Hinweise und Bewertungen enthält, zur Kenntnis.</p> <p>Bergbau / Altbergbau – Boden und Baugrund allgemein: Die Stellungnahme vom 17.1.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 31.3.2023 vollumfänglich berücksichtigt und gewürdigt. Der in der Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlung die Anforderungen an gesunde Wohn und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen wurde durch den Bauherrn gefolgt und erbracht. Es wurden während den Untersuchungen am 11.02.2023 bei Baggerschürfen bis zu einer Tiefe von 3,0 m keinerlei schädliche Bodenveränderungen angetroffen. Zuletzt wurde am 17.07.2023 durch den vom Bauherrn beauftragten Gutachter diese Unbedenklichkeiten bestätigt. Dem LGB werden diese Ergebnisse durch die Verwaltung weitergeleitet.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Kenntnisnahme der Zustimmung.</p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Geologiedatengesetz (GeolDG)                      Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.                      Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>	<p>Geologiedatengesetz (GeolDG)                      Die Anzeigepflicht gemäß GeolDG wurde seitens des Bauherrn versäumt. Die Ergebnisse werden über das Portal des LGB vom beauftragten Gutachter hochgeladen.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b>  <b>An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</b></p>
<b>21</b>	Landesbetrieb Mobilität Worms Schönauer Str.5 67547 Worms 28.06.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Auf dem Rain“ der Ortsgemeinde Imsbach bestehen.                      Wir verweisen in der Angelegenheit auf unsere bereits getätigte Stellungnahme vom 01. Februar 2023, unser Zeichen: Ma-IV 46a.</p>	<p><b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme, welche keine Bedenken enthält zur Kenntnis.</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<b>22</b>	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      Nach wie vor halten wir eine verpflichtende Formulierung im Hinblick auf eine PV Nutzung für erforderlich.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche Anregungen enthält zur Kenntnis.</p>



## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
	Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern 30.06.2023	unter dem Punkt <b>B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b> (Gestaltungssatzung) § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO Festsetzungen nach LBauO RLP Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen durch die Übernahme in den Bebauungsplan. <b>8. Dachgestaltung</b> (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO) wird beschrieben, dass das Anbringen von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern zulässig ist. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Freiflächenfotovoltaikbestrebungen in der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinde Imsbach selbst, halten wir es für unzureichend nur die Zulässigkeit der Nutzung von Sonnenenergie festzusetzen, hier muss nach unserer Auffassung zwingend ein Nutzungsgebot zur Sonnenenergienutzung festgesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt und es wird die verbindliche Festsetzung die Dachflächen im Gebiet MI 2 für die Gewinnung solarer Energie aufgenommen.  <b>Beschlussempfehlung:</b> <b>Änderung der textlichen Festsetzungen durch die redaktionelle Anpassung zur Verpflichtung die Dachflächen für die Sonnenenergie zu nutzen.</b>
<b>23</b>	Planungsgemeinschaft Westpfalz Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern 26.06.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Imsbach.  Zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanentwurf haben wir bereits mit Schreiben vom 20.01.2023 eine Stellungnahme abgegeben.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche keine neuen Anregungen enthält zur Kenntnis.  <b>Die Stellungnahme vom 20.01.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2023 vollumfänglich behandelt.</b>  <b>Beschlussempfehlung:</b> <b>Es bedarf keiner Änderung der vorliegenden Bebauungsplanung. An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</b>
<b>24</b>	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ Postfach 14 40 I	Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplan der Ortsgemeinde Imsbach.  1. Oberflächenentwässerung Mit dem Bebauungsplanentwurf wurde ein Entwässerungskonzept vorgelegt. Dieses ist in den Grundzügen mit mir abgestimmt.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche Hinweise enthält zur Kenntnis.  1. Oberflächenentwässerung

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
	67603 Kaiserslautern 12.06.2023	<p>Demnach soll das anfallende Dach- und Verkehrsflächenwasser der bestehenden Bebauung wie bisher in die umliegenden Grünflächen geleitet werden. Die geplante Halle und die überdachte Außenlagerfläche werden extensiv begrünt. Das Regenwasser der gepl. Dach-, Grün-, und Verkehrsflächen wird in eine um die Halle angelegte Versickerungsmulde geleitet. Bei größeren Regenereignissen wird Wasser aus der Mulde gemeinsam mit Wasser vom Wirtschaftsweg über einen Graben und Schwerlastrinne zu weiteren Versickerungsmulden mit vorgeschaltetem Schlammfang auf dem nordwestlich gelegenen Flurstück Nr. 333/3 weitergeleitet.</p> <p>Die zentrale Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet auf der südwestlichen Fläche mit Einleitung in das Grundwasser stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Die Einleiterlaubnis gem. §§ 8, 9 ff Wasserhaushaltsgesetz ist zwischenzeitlich durch den Bauherren bei der Oberen Wasserbehörde, SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Kaiserslautern beantragt worden. Ich weise darauf hin, dass die Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserversickerung nicht zeichnerisch in dem Bebauungsplan dargestellt sind.</p> <p><b>2. Gewässer</b> Das Verfahrensgebiet grenzt an den Imsbach (Gewässer III. Ordnung) an. Für bauliche Maßnahmen im 10 m-Bereich (bspw. auch Leitungs- oder Kabelkreuzungen an der Brücke), im Sinne des § 31 LWG i. V. m. §36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Laut Begründung Seite 9 wird hervorgehoben, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan „Auf dem Rain“ der Imsbach in seiner Lage und der dazugehörige Gewässerrandstreifen in einer Breite von annähernd durchgehend 10 m erstmals verbindlich festgesetzt wird. Dieser Bereich (Streifen) ist von jeglicher Bebauung, Auffüllung, Einzäunung sowie gewässerunverträglichen Nutzung freizuhalten und</p>	<p>Dem Hinweis, dass die Versickerungsanlagen nicht im Bebauungsplan dargestellt wurden wird gefolgt indem die Anlagen im Plan zukünftig gezeigt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht verändert.</p> <p>Kenntnisnahme, dass der Bauherr die Einleiterlaubnis bei der Oberen Wasserbehörde beantragt hat.</p> <p>Es ergibt sich kein Änderungsbedarf an der vorliegenden Planung.</p> <p><b>2. Gewässer</b> Kenntnisnahme, dass die Festsetzung des 10 m breiten Gewässerrandstreifens begrüßt wird. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf an der vorliegenden Planung.</p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>dem Gewässer zur natürlichen Gewässerentwicklung und Biotopvernetzung zur Verfügung zu stellen. Das Freihalten des 10 m - Bereichs wird aus fachtechnischer Sicht begrüßt. Ich weise darauf hin, dass es sich dabei um eine bauplanungsrechtliche Festsetzung und nicht um eine wasserrechtliche Festsetzung eines Gewässerrandstreifens durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 33 Landeswassergesetz handelt.</p> <p>3. Starkregenvorsorge Ziel der Starkregenvorsorge ist es die bestehende und zukünftige Bebauung bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen und den Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen möglichst frühzeitig zu reduzieren. Bei Umsetzung aller vorgesehener Maßnahmen, die aus den vorliegenden Unterlagen zum Entwässerungskonzept zu entnehmen sind, ist davon auszugehen, dass die Gefahr von Schäden durch Sturzfluten nach Starkregen für die geplante Halle erfolgreich minimiert wird.</p> <p>4. Schmutzwasser Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Winnweiler abzuleiten. In der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.02.2005, Az.: 32/4-16.06.08-118/OO für das RÜB Imsweiler ist das geplante Baugebiet nicht enthalten. Eine entsprechende Anpassung der v. g. Erlaubnis ist bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern rechtzeitig vor der Gewässerbenutzung zu beantragen.</p> <p>5. Bodenschutz Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) hat im Rahmen der Verfahrensbeteiligung darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich innerhalb des erloschenen Bergwerksfeldes „Ernst“ befindet. Ferner sei zwar kein Altbergbau dokumentiert, jedoch könnten aufgrund einer umfangreichen, untätigen Erzbergbauvergangenheit in der Region ggf.</p>	<p>3. Starkregenvorsorge Kenntnisnahme, dass durch das vorliegende Entwässerungskonzept die Gefahr von Schäden durch Sturzfluten nach Starkregen für die geplante Halle erfolgreich minimiert wird.  Es ergibt sich kein Änderungsbedarf an der vorliegenden Planung.</p> <p>4. Schmutzwasser Die Ableitung des Schmutzwassers wird durch die Vereinbarung zwischen Bauherrn und den Verbandsgemeinde-Werken verbindlich geregelt und bedarf keiner Übernahme in die vorliegende Bebauungsplanung. Die notwendigen Anpassungen der genannten wasserrechtlichen Erlaubnis ist außerhalb des Bebauungsplanverfahrens herbeizuführen.</p> <p>5. Bodenschutz Der das Verfahren begleitende Bodengutachter hat keinerlei Verdachtshinweise, bei den Beprobungen und durchgeführten Baggerschürfen gewinnen können, dass im Plangebiet die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht sichergestellt werden könnten.</p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>ungesicherte und stofflich belastete Ablagerungen von Aufbereitungsrückständen auftreten.</p> <p>Aus fachlicher Sicht weise ich darauf hin, dass der SGD Süd keine Informationen bezüglich stofflicher Belastungen des Bodens infolge früherer Bergbauaktivitäten vorliegen. Die Feststellung, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt sind, gilt grundsätzlich weiterhin. Evtl. könnte ehem. oberflächennaher Bergbau zu Veränderungen an der Erdoberfläche (Bsp. durch verstürzende Hohlräume, durch Rutschung von Halden etc.) führen, welche als Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4 BBodSchG oder gar als Schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG zu bezeichnen sind.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht besteht die Aufgabe der Oberen Bodenschutzbehörde in der Trägerbeteiligung primär darin, auf diese Problemlage explizit aufmerksam zu machen.</p> <p>Aus dem beigefügten geotechnischen Bericht ergibt sich kein konkreter Anhaltspunkt für die v. g. Problemlage, allerdings bleibt auch offen, ob die Problematik überhaupt Gegenstand der geotechnischen Erkundung war.</p> <p>Insofern schließe ich mich der Empfehlung des Landesamtes für Geologie und Bergbau an, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b> <b>An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</b></p>
25	<p>VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT WESTPFALZ Bahnhofstraße 24 66953 Pirmasens 25.05.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Entwurf des Bebauungsplanes "Auf dem Rain" in der Ortsgemeinde Imsbach werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p><b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche keine Anregungen und Bedenken enthält zur Kenntnis.</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
26	<p>Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ SWK Stadtwerke Kaiserslautern Am Ramsteiner Weg 2 Postfach 27 67685 Weilerbach</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände. Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.</p>	<p><b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis.</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
	22.06.2023		
27	Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ Am Ramsteiner Weg 2 67685 Weilerbach 23.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 19.05.2023 möchten wir zu dem oben genannten Bauvorhaben Stellung nehmen. Im betroffenen Bereich befinden sich keine Versorgungsleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“. Somit bestehen keine Einwände gegen die geplante Maßnahme. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	<b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis.</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
28	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Str. 11 A 55437 Ockenheim 20.06.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz hat zum oben genannten Beteiligungsverfahren keine Einwände.	<b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme die keine Einwände enthält zur Kenntnis.</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
29	Verbandsgemeinde Winnweiler Feuerwehr Jakobstrasse 58, 67722 Winnweiler 04.07.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich des Entwurfs des Bebauungsplanes „Auf dem Rain“, gibt es von Seiten der Feuerwehr VG Winnweiler nachfolgende Anmerkungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgrund der geplanten Nutzung und Zweck der Grundstücke, kommt der Zugänglichkeit für die Feuerwehr eine besondere Bedeutung zu.</li> <li>2. Die Zufahrtsituation sollte daher soweit wie möglich den Anforderungen der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Dazu gehören primär die Zufahrtsbreite von 3,5 m, die Achslast von 10 t und die Tragfähigkeit für ein Gesamtgewicht von 16 t. Ebenso wäre die Sicherstellung von Bewegungsflächen (min. 7 m x 12 m) und / oder Wendemöglichkeiten wichtig.</li> <li>3. Zum Zwecke einer schnellen Aufnahme der Brandbekämpfung ist die Installation eines Hydranten in dem Bereich sinnvoll. Weiterführende Wasserversorgungsmöglichkeiten können aus dem Umfeld (300 m) genutzt werden.</li> </ol> <p>Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung</p>	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche Anmerkungen enthält zur Kenntnis.  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch die Festsetzung eines Fahrrechtes zu Gunsten der Feuerwehr wird diesem Anliegen ausreichend Rechnung getragen.</li> <li>2. Die Zufahrtsbreite von 3,5 m ist sichergestellt durch die Festsetzung und Begrenzung der überbaubaren Fläche mit der Baugrenze im Abstand von 1,5 m zum festgesetzten Fahrrecht.</li> <li>3. Die Anregung wird an den Bauherrn weitergeleitet. Sie bedarf keiner Übernahme in den Bebauungsplan.</li> </ol> <p><b>Beschlussempfehlung:</b> <b>An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</b></p>
30	Verbandsgemeindewerke Winnweiler	Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche Anmerkungen enthält zur Kenntnis.

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
	<p>-Werkleitung- Eigenbetrieb für Wasserversorgung Abwasserbeseitigung Schwimmbad Jakobstr. 29 67722 Winnweiler 16.06.2023</p>	<p>Bebauungsplan für das Gebiet „Auf dem Rain“ in der Ortsgemeinde Imsbach. Zunächst verweisen wir auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Die Erschließung soll mit Ausnahme von Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsbereich über private Erschließungsanlagen erfolgen. Die entsprechende Kostenerstattung für die Hausanschlüsse sowie einmaligen Beiträge Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die neu erschlossene Fläche, technische Details und etwaige Leitungsrechte werden in einem Erschließungsvertrag geregelt, zu dessen Abschluss sich der „Vorhabenträger“ im Städtebaulichen Vertrag verpflichtet hat.</p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung soll über eine private Entwässerungseinrichtung (Muldensystem) auf der Parzelle 333/3 erfolgen, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt. Da es sich um eine private Entwässerungseinrichtung handelt, sollte der direkte Bezug zwischen Bebauungsplan und Entwässerungseinrichtung durch die Aufnahme der Parzelle oder zumindest des relevanten Parzellenteiles in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Darstellung der Mulden in die Planurkunde übernommen werden.</p> <p><u>Das Schmutzwasser</u> der Produktionshalle und des bestehenden Wohnhauses Gienanthstraße 4 ist leitungsgebunden der Mischwasserkanalisation in der Gienanthstraße zuzuführen. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der SGD Süd vom 12.06.2023.</p> <p>Das Baugebiet ist Gegenstand der im wasserrechtlichen Verfahren befindlichen Genehmigungsplanung zur Generalsanierung der Gruppenkläranlage Winnweiler. Im Zuge dieses Verfahrens wird das Gebiet „Auf dem Rain“ in den Einzugsgebietsbereich der GKA Winnweiler übernommen.</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.</p>	<p>Der Anmerkung, dass die Versickerungsanlagen nicht im Bebauungsplan dargestellt wurden wird gefolgt indem die Anlagen im Plan zukünftig gezeigt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht verändert.</p> <p>Schmutzwasser Kenntnisnahme der Aufnahme des Gebietes „Auf dem Rain“ in das Einzugsgebiet der GKA Winnweiler.</p> <p>Wasserversorgung Kenntnisnahme, dass die Trinkwasserversorgung sichergestellt ist.</p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Eine Versorgung mit Trinkwasser kann über einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sichergestellt werden. Zu darüber hinaus gehenden eventuellen produktionsbedingten Wasserbedarfen kann erst nach Vorlage weiterer Informationen eine Aussage getroffen werden.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Die notwendige Löschwassermenge wird von der Baugenehmigungsbehörde festgelegt. Gleiches gilt für die Art und Quellen der Sicherstellung des Löschwasserbedarfes (Gewässer, Brunnen, leitungsgebundene Löschwasserversorgung, feuerwehrtechnische Maßnahmen etc.).</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zur Löschwasserversorgung ist erst nach Vorliegen der vorstehenden Angaben möglich. Nach den Ausführungen in den Bauantragsunterlagen liegt ein Brandschutzkonzept vor.</p>	<p>Löschwasserversorgung</p> <p>Kenntnisnahme der erforderlichen Vorlage eines Brandschutzkonzeptes in Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b></p> <p><b>An der Fortführung des Verfahrens wird festgehalten.</b></p>
31	ADD Außenstelle Schulaufsicht Postfach 100104 67401 Neustadt an der Weinstraße 23.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, Belange der Schulaufsicht sind vom BP nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.	<b>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche keine Bedenken enthält zur Kenntnis.</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
32	Einwender 1 27.06.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Grundstückseigentümer des Grundstückes Plan-Nr. 320/16 (Am Sonnenberg 15,67817 Imsbach), bin ich in o.g. Bauleitverfahren als Anlieger unmittelbar betroffen.</p> <p>Meine Betroffenheit in dieser Angelegenheit leitet sich u.a. aus dem Sachstand ab, dass sich die Schallwellen des Lärms der derzeit auf dem Betriebsgelände der Firma T. Schultz stehenden Holzschredder-Anlage bis zu meiner Liegenschaft ausbreiten.</p> <p>Sehr oft ist diese Anlage Samstags ab dem frühen Morgen im Einsatz. Während des Betriebes dieser Anlage ist ein ruhiger Aufenthalt bei geöffneten Fenstern in meinem Haus oder in meinem Garten nicht gegeben.</p> <p>Gegen das geplante Bauvorhaben habe ich folgende Bedenken:</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme welche Bedenken enthält zur Kenntnis.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben Neubau Produktionshalle Dachdeckerei und Zimmerei Timo Schultz e.K. in Imsbach vom Feb. 2023, erstellt durch FIRU Gfl - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH belegt die Verträglichkeit der festgesetzten Mischgebietsnutzung</p> <p>Das Ergebnis der Berechnung ist (s. Seite 14):</p> <p>Der Regelbetrieb am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) ist durch den Betrieb in der geplanten Halle inkl. Kfz-Bewegungen an dem am stärksten betroffenen Immissionsort</p>

## Bebauungsplan "Auf dem Rain" in der Gemeinde Imsbach

Übersicht zu den im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Aus dem Bebauungsplan und den dazugehörigen Unterlagen ist ersichtlich, dass eine große Produktionshalle zum Herstellen von Dach- und Wandelementen mit CNC Abbundanlage und Portalbearbeitung geplant ist.</p> <p>Ich habe starke Bedenken, dass bei einem Betrieb dieser Größe mit den zum Einsatz kommenden Maschinen (Sägen, Fräsen, Bohrer) voraussichtlich an 6 Tagen der Woche die zulässige Lärmbelastung für Mischgebiete (Wohngebiet) nicht eingehalten werden.</p> <p>Ebenso wird es im Sommer bei geöffneten Hallenfenstern und -toren zu einer Erhöhung der Lärmbelästigung kommen.</p> <p>Des weiteren wird mit erheblichen Lärm durch An- und Abfahrt der zu verarbeitenden Materialien und der produzierten Teile durch Schwerlastverkehr zu rechnen sein.</p> <p>Dieser Verkehr soll ausschließlich in Richtung B 48 verlaufen, so dass meine Liegenschaft, die sich innerhalb der Ortslage und oberhalb des Betriebsgeländes der Firma Schultz befindet, davon besonders betroffen ist.</p> <p>Einen ruhigen Aufenthalt in meinem Garten oder bei geöffneten Fenstern in meinem Haus wird es dann während der Betriebszeiten (6 Tageweche, Regelbetrieb 6-22 Uhr) wegen der Produktion in dieser geplanten Halle und während der An- und Abfahrt der Transporte nicht mehr geben.</p> <p>Bei den zur Einsicht vorliegenden Unterlagen zu obigem Bauvorhaben liegen keine Baupläne zu der geplanten Halle und den in Zukunft eingesetzten Maschinen vor. Wie konnte die vorliegende Schalltechnische Untersuchung vom 10.2.2023 die deswegen zu erwartende Lärmbelastung berechnen?</p> <p>Sollte das geplante Bauvorhaben ausgeführt werden, befürchte ich einen Wertverlust meiner Liegenschaft.</p> <p>Ich bitte diese Bedenken bei weiteren Genehmigungsverfahren und Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte um Antwort auf mein Schreiben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Gienanthstraße 4 mit einer Gewerbelärmzusatzbelastung von 54 dB(A) zu rechnen. Die prognostizierten Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Mischgebieten am Tag von 60 dB(A) um mindestens 6 dB(A). An den am stärksten betroffenen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet nördlich der Gienanthstraße (Immissionsort Gienanthstraße 3) unterschreitet die prognostizierte Gewerbelärmzusatzbelastung des Vorhabens von 47 dB(A) den Immissionsrichtwert für Gewerbelärmeinwirkungen in Allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) um 8 dB(A). An allen maßgeblichen Immissionsorten unterschreitet die prognostizierte Gewerbelärmzusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A). Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben ist damit gemäß TA Lärm als nicht relevant zu beurteilen.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b></p> <p><b>An der Fortführung des Bebauungsplanes wird aufgrund der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungsergebnisse festgehalten.</b></p>